

## **V. Nachtrag**

### **zur Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) vom 30. Oktober 1992**

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in ihrer Sitzung am 13. März 2008 folgenden V. Nachtrag zur Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) vom 30. Oktober 1992 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung

„Bergischer Transportverband (BTV)“

ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 mit Sitz in Gummersbach. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

##### **§ 4 wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbandsversammlung muss der Bestellung des Geschäftsführers des Abfall-Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO)
1. zum Geschäftsführer des BTV und
  2. zum Kämmerer für den BTV
- zustimmen.

Die Bestellung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wirksam.

**§ 8 wird wie folgt geändert:**

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher des Geschäftsführers des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO). Die Bestellung des Geschäftsführers und die Bestellung des Geschäftsführers zum Kämmerer bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

**§ 12 a entfällt****§ 13 wird wie folgt geändert:**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an Bekanntmachungstafeln für die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Aushang wird auf der Internetseite des ASTO/BTV hingewiesen. Als Bekanntmachungstafeln des Verbandes dienen die in den Regelungen nach den Hauptsatzungen des Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreises genannten Bekanntmachungstafeln. Erfolgt der Aushang der Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages vollzogen, an dem der letzte Aushang erfolgt.

**§ 16 a wird wie folgt geändert:**

Die bisherige Regelung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und der Schulden zu treffen.
- (3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

**Artikel II**

Diese V. Nachtragssatzung zur Satzung des Bergischen Transportverbandes tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.